

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Fernmeldebüros Wien dürfen zum vorliegenden Entwurf der KEM-V 2009 einige Anmerkungen gemacht werden.

Die vorgesehenen Änderungen in den Bereichen, die regelmäßig auch Thema in vom Fernmeldebüro geführten Verwaltungsstrafverfahren sind, werden begrüßt, insbesondere die Einführung des Begriffes des „Plattformbetreibers“ und eine Trennung der Vorschriften zu Voice- und Nachrichtendiensten im Mehrwertdienstebereich.

zu § 123 Abs 2 Z 1.: in der Praxis zeigt sich, dass die Entgeltinformationen keinerlei Hinweis darauf beinhalten, dass diese aktiv bestätigt werden müssen, damit ein Nachrichtendienst weiter erbracht werden kann. Daraus folgt, dass letztlich auch ein vom Nutzer ordnungsgemäß bestellter und gewollt genutzter Dienst nach Erreichen der ersten 10-EUR-Grenze einzustellen ist, da mangels Information keine Bestätigung erfolgt. Insofern sollte unter Umständen dem letzten Satz noch angefügt werden „, worauf der Nutzer in dieser eindeutig hinzuweisen ist.“ Im Sinne einer solchen Klarstellung könnte die Information z.B. lauten. „Du hast bis jetzt EUR 10 verbraucht. Sende JA um den Dienst weiter zu nutzen.“

zu § 125: Da die von den KDB zu erbringenden Nachweise letztlich eine Darlegung der Einhaltung der Pflichten der Plattformbetreiber darstellen, scheint es angebracht, bei der Beibringung eine Mitwirkungspflicht der Plattformbetreiber zu normieren und auch eine angemessene Frist, innerhalb derer diese ihren Pflichten nachkommen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland
1200 Wien, Höchstädtplatz 3
Tel.: (+43) (01) 331 81 0
Fax: (+43) (01) 334 27 61
mailto: fb.wien@bmvit.gv.at